



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. März 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/66/L.26 und Add.1)]

66/117. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 65/132 vom 15. Dezember 2010, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge¹,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

¹ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.



daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949² und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977³, nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴ weiter angestiegen ist und nunmehr neunundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁵, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

feststellend, dass etwa ein Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen von größeren Sicherheitszwischenfällen betroffen war, und feststellend, dass 2010 deutlich weniger Mitarbeiter der Vereinten Nationen durch Gewalt getötet oder verletzt wurden, jedoch besorgt feststellend, dass bei der Zahl der durch Gewalt getöteten oder verletzten Mit-

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBL. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 230; LGBL. 2001 Nr. 4; öBGBL. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁵ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2007 II S. 1306; öBGBL. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

arbeiter der Vereinten Nationen in der ersten Hälfte des Jahres 2011 wieder ein Anstieg zu verzeichnen war,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden Langzeitwirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals⁷;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁶ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁵ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

⁷ A/66/345.

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, darunter das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

14. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁹, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁰ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴ ent-

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBL. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBL. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957.

¹⁰ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 639; öBGBL. Nr. 248/1950.

halten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

16. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gastlandabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

17. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlandes bewusst ist und ihnen gegenüber Sensibilität wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodex informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen;

21. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitszwischenfällen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

23. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter eine bessere Schulung sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Gefährdungen im Straßenverkehr verursachten Zwischenfälle zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Zwischenfälle im Straßenverkehr, namentlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

24. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt die Ausrichtung darauf, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen, und legt den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren nahe, den Aufbau von guten Beziehungen gegenseitigen Vertrauens zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

25. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin geeignete Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern und die Fähigkeit der Vereinten Nationen zum Einsatz ihres Personals stärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

27. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

28. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

29. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit¹¹, namentlich bei der Überarbeitung des Rahmens für die Rechenschaftslegung, Fortschritte vermeldet werden, ersucht um die weitere Umsetzung der Empfehlungen und sieht dem der Generalversammlung auf ihrer siebenund-

¹¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

sechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über Sicherheit, gegebenenfalls auch über Verbesserungen und Neuerungen bei der Entwicklung des Sicherheitsmanagementsystems, mit Interesse entgegen;

30. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbessern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitszwischenfällen, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

31. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

32. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

33. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

34. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

35. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

36. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze¹², das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
15. Dezember 2011

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.